

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Band: 10 (1958)
Heft: 13

Artikel: Meister im eigenen Haus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-963396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER STANDORT

MEISTER IM EIGENEN HAUS

FH. Der bisherige Verlauf des Abstimmungskampfes um den neuen Filmartikel hat wie vorauszusehen gezeigt, dass die Zustimmung manchem aufrechten, liberal denkenden Bürger schwer fällt. Sonderbestimmungen für einen ganzen Berufsstand sind immer eine missliche Sache, auch wenn sie noch so sehr im nationalen Interesse liegen. Auch sonst werden für die Zukunft einige Lehren gezogen werden müssen; es hat sich herausgestellt, dass verschiedene Aspekte der eidg. Filmpolitik (zB. Zusammensetzung der Filmkammer, Handhabung der Urheberrechte, Absichten für eine allfällige Filmgesetzgebung, wie sie in der Botschaft des Bundesrates skizziert sind usw.) vom Volk viel aufmerksamer und sehr kritisch verfolgt worden sind, und dass dieses viel besser über Mängel und Missgriffe Bescheid weiss, als man bisher vermutete.

Allen, die sich über ihre Stellungnahme noch nicht klar sind, möchten wir aber einige Dinge in Erinnerung rufen, welche die Einführung des neuen Artikels zwingend verlangen. Die völlige Abhängigkeit der Schweiz von der ausländischen Produktion auf dem Filmgebiet birgt die Gefahr, dass unser ganzes Filmwesen, Kinos und Verleiher, in die Macht ausländischer Riesenkonzerne übergeht, die es schon wiederholt an sich zu reissen versuchten. Kontingentierung und Interessenverträge haben diese gefährliche Entwicklung bis jetzt mit Erfolg zurückgehalten, müssen aber, da teilweise auf Notrecht basierend, in das ordentliche Recht überführt werden. Mit deren Hilfe war es seinerzeit gelungen, den Anschlag Goebbels auf Zusammenkauf der schweizerischen Kinos und das Monopol seiner Propagandafilme abzuschlagen. Heute haben wir wieder eine ähnliche Situation, indem, nur mit etwas mehr Raffinerie, der mächtige Staatsbetrieb der Sovexport-Film in Moskau nicht ganz ohne Erfolg daran arbeitet, einen massgebenden Platz zu erringen.

Es handelt sich eben beim Film in erster Linie nicht um eine wirtschaftliche Frage, um Kartoffeln oder Kaffeebohnen, mit denen über - schwemmt zu werden uns gleichgültig sein könnte, sondern um ein gefährliches Massen-Einflussinstrument, von dem bekanntlich schon Lenin sagte, " dass es ein kulturelles und revolutionäres Propagandamittel ist, das in berufenen Händen unbesiegbar werden kann".

Darum, aus staats- und kulturpolitischen Gründen - und nur aus solchen, - muss der Bund die Kompetenz weiterhin besitzen, das Nötige zum Schutz des schweizerischen Filmwesens vorzukehren. Eine ganz unbeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit würde hier ausschliesslich den grossen ausländischen Film-Trusts oder gar politischen Propagandaorganisationen dienen, die dank ihrer Herrschaftsstellung in der Filmproduktion, auf die das schweizerische Publikum angewiesen ist, die schweizerischen gewerblichen (Kinos) und kulturellen, film-vorführenden Organisationen (Kulturfilmgemeinden, Filmklubs, kirchliche Film-vorführorganisationen etc.) restlos aufsaugen oder zB. durch Liefer - sperre vernichten könnten. Das darf niemals geschehen, die Handels - und Gewerbefreiheit darf nicht in den Dienst ausländischer Trusts und zur Zerstörung der eigenen Betriebe missbraucht werden. Ihr Zweck würde auf diese Weise geradezu in das Gegenteil verkehrt. Der einzige Weg aber, der dies mit Erfolg verhindern kann, ist, wie der Fall Goebels gezeigt hat, die Sicherung durch Film-Kontingentierung.

Sozial-Kulturell liegt es ferner durchaus im öffentlichen Interesse, wenn gleich wie bei den Wirtschaften auch neue Kinos nur nach vorhandenem Bedürfnis erstellt werden dürfen, das von einer paritätischen Kommission objektiv festzustellen ist. Eine Ueberschwemmung mit Kinos, die sich gegenseitig mit ihren "Reissern" und "Sittenfilmen" zu überbieten suchen, wäre auch dann, wenn es sich nicht um ausländische handeln würde, unerwünscht und könnte unser Volk nicht weniger ver - giftigen, als eine Ueberschwemmung mit Alkohol-Wirtschaften. Auch ge-

wisse Kartell-Missbräuche, wie sie früher in der Öffentlichkeit Aufsehen erregten, zB. auch die Sicherung der freien Filmkritik, können nur durch den Bund erfolgen. Dieser muss auch in diesem Punkt endlich die Kompetenz erhalten, durch Gesetz zum Rechten zu sehen.

Andrerseits darf auch er nicht übermarchen. Verstaatlichungspläne, staatliche Reglementierung und Bürokratie müssen soweit als irgendmöglich von diesem Kulturellen Sektor ferngehalten werden. Besonders dürfen nur staatspolitische Gründe, oder solche zwingender Kulturpolitik, Freiheitsbeschränkungen rechtfertigen, schon um einen tüchtigen Nachwuchs möglichst wenig zu behindern. Deshalb darf der Bund alles, was er gestützt auf den Verfassungsartikel vornimmt, nur in Gestalt eines Gesetzes oder eines allgemein-verbindlichen Bundesbeschlusses vornehmen, welcher dem Referendum unterliegt. Dem Volk bleibt das letzte Wort gewahrt.

Das alles enthält der Artikel, der kaum besser hätte sein können. Keine hemmungslose, unkontrollierte Tätigkeit ausländischer Filmtrusts oder gar gefährlicher Propagandaorganisationen, keine staatliche Reglementierung und Bürokratie, keine Freiheitsbeschränkungen, sofern nicht zwingende staats- und kulturpolitische Interessen solche ausdrücklich verlangen, das letzte Wort in allen Fällen beim Volke, - das ist eine echt schweizerische Lösung des schwierigen Problems Film, Staat und Volk, vor allem aber die einzig mögliche Lösung, um Meister im eigenen Hause zu bleiben.

ZUM 6. JULI

Die Filmkommission des Schweiz. Evangel. Kirchenbundes hat sich nach einem Referat von Dr. F. Hochstrasser einstimmig zu Gunsten des Filmartikels ausgesprochen.

- Ebenso hat sich der Zentralvorstand der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei nach einem Referat von Nationalrat Dr. Conzett ebenfalls für Zustimmung entschlossen.

- Dagegen hat die Partei der Arbeit an einer Sitzung in Lausanne Ablehnung beschlossen, bis jetzt neben dem Landesring die einzige gesamtschweizerische Organisation.

Aus aller Welt

FILM

Schweiz

- Die Generalversammlung des Schweiz. Lichtspieltheaterverbandes hat nach langen Auseinandersetzungen einem Antrag zugestimmt, wo - nach den Verleihern unter gewissen Umständen Filmmieten bis zu 60% der Kasseneinnahmen bezahlt werden dürfen (bisher maximal 50%). - Diese Erhöhung der Mietpreise dürfte sich auch für die kulturellen Organisationen und Institutionen belastend auswirken, deren Arbeit, trotzdem sie zum guten Teil gratis erfolgt, immer kostspieliger und schwieriger werden dürfte.

USA

- Von der Vertretung der Metro-Goldwyn-Mayer-Filmproduktion in Zürich werden wir darauf aufmerksam gemacht, dass die in gewissen angelsächsischen Presseorganen verbreiteten Nachrichten über Einschränkungen und Sparmassnahmen der MGM in Amerika und nachfolgenden Schwierigkeiten mit dortigen Kinos nicht zutreffen. Die Tätigkeit der MGM wickle sich mit Erfolg im vorgesehenen Rahmen ab.

Frankreich

- In Paris haben die Dreharbeiten für den Film "Du bist Petrus" begonnen. Es handelt sich um einen abendfüllenden Dokumentarfilm "über die Entwicklung und Ausbreitung des Christentums von seinen Ursprüngen im Heiligen Land bis zur heutigen Gestalt in der katholischen Kirche mit dem Papst als Nachfolger des Apostels Petrus". Das Drehbuch stammt von J. P. Chartier, die Herstellerfirma heisst "Productions du Parvis, und Regie führt Phil. Agostini. - Die Aussenaufnahmen sollen in Jerusalem und Rom geführt werden.